



Silvester feiern – mit Respekt und Umsicht!

Gesprächsleitfaden für pädagogisches Personal - zur Verfügung gestellt von der Polizei Berlin

Die Polizei Berlin stellt Ihnen mit diesen Ausführungen einen Leitfaden zur Verfügung, um das Gespräch mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen oder Erziehungsberechtigten in Bezug auf ein sicheres und friedliches Silvester 2023/24 führen zu können. Dabei beziehen wir uns als Polizei Berlin auf allgemeine Hinweise zum sicheren Feiern sowie auf konkrete Ge- und Verbote. Bitte nutzen Sie unsere Ausführungen als Unterstützung für eine Gesprächsführung.

➤ **Feiert respektvoll: Nehmt Rücksicht auf eure Nachbarn, auf Familien mit Kleinkindern und lebensältere Menschen!**

Bitte denkt daran, dass laute Geräusche und helle Lichter für manche Menschen sehr beängstigend sein können. Gebt auch Acht auf Haustiere in der Nachbarschaft. Feiert, aber respektiert die Ruhebedürfnisse anderer.

➤ **Vorsicht im Umgang mit Feuerwerkskörpern! Vermeidet Unfälle!**

Achtet darauf, wie ihr Feuerwerkskörper behandelt. Verwendet ausschließlich durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) geprüfte Feuerwerkskörper gemäß den Anweisungen, um Unfälle zu vermeiden, die euch oder andere gefährden könnten. Verwendet Pyrotechnik sicher und fernab von Menschenmengen.

Nicht geprüftes und somit nicht zugelassenes Feuerwerk ist in Deutschland verboten. Besitz, Weitergabe und Abbrennen sind gemäß Sprengstoffgesetz strafbar. Es drohen Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder Geldstrafen bis zu 50.000 Euro!

Wie erkennt man zugelassenes Feuerwerk?

Die wichtigsten Merkmale sind das **CE** Zeichen und ein Zulassungszeichen (Registriernummer). Neben dem **CE** Zeichen muss eine vierstellige Ziffer stehen, z. B. **CE 0598**. Ein Beispiel für ein Zulassungszeichen wäre **0589 – F2 – 1234**. In der Mitte des Zulassungszeichens steht **F2**. Dies ist das Zeichen für die Feuerwerkskategorie 2.

Feuerwerk der Kategorien F3 und F4 dürfen in Deutschland nur Personen kaufen, besitzen und verwenden, die eine behördliche Erlaubnis dafür haben.

Musterbeispiel für die Kennzeichnung

Super-Bölller (KNALLKÖRPER) NEM ca. 2,5 g 0589-F2-0010
KAT F2
Art.-Nr.: 1234GHB

Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten!

Nur im Freien verwenden! Einzeln auf den Boden legen, Anzündschnur am äußersten Ende anzünden und sich sofort mindestens 8 m entfernen.

Hersteller und Anschrift
Tel.-Nr.

CE 0589

➤ **Schützt eure Mitmenschen: Werft Feuerwerkskörper weit weg von umstehenden Menschen!**

Feuerwerkskörper dürfen nie auf andere Menschen gerichtet oder in ihre Nähe geworfen werden. Dies schützt vor Verletzungen und schafft eine sichere Umgebung für alle. Das Werfen von Feuerwerkskörpern auf andere Menschen stellt eine gefährliche und unverantwortliche Handlung dar, die schwerwiegende Konsequenzen haben kann, z.B.:

- Wenn ihr jemanden mit einem Feuerwerkskörper verletzt, kann dies als gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 des Strafgesetzbuches (StGB) geahndet werden. Die Strafe für eine solche Tat reicht von einer Geldstrafe oder von bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe.
- Wenn ihr mit Feuerwerkskörpern auf das Eigentum anderer schießt, könnt ihr wegen Sachbeschädigung gemäß § 303 des StGB angeklagt werden. Eine solche Tat wird mit einer Geldstrafe oder von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe geahndet.
- Das Schießen von Feuerwerkskörpern auf andere Menschen kann auch als Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz (SprengG) angesehen werden. Die Strafe für eine solche Tat reicht von einer Geldstrafe oder von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe.

➤ **Gas- und Schreckschusswaffen sind verboten!**

Beim Abfeuern von Gas- und Schreckschusswaffen aus kurzer Distanz können ernsthafte Verletzungen entstehen.

Das Schießen in der Öffentlichkeit ist generell verboten.



Das Mitführen und/oder Abfeuern einer Schreckschusswaffe in der Öffentlichkeit ohne den „Kleinen Waffenschein“ stellt eine Straftat/Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren geahndet wird. Die Waffe wird eingezogen!

Mitführen/Abfeuern einer Gas- oder Schreckschusswaffe

+

keine Erlaubnis („Kleiner Waffenschein“)

=

Straftat (Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren)

Das Abfeuern einer Gas- oder Schreckschusswaffe in der Öffentlichkeit mit Besitz des „Kleinen Waffenscheins“ stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet wird. Die Waffe wird eingezogen!

Abfeuern einer Gas- oder Schreckschusswaffe in der Öffentlichkeit

+

Erlaubnis („Kleiner Waffenschein“)

=

Ordnungswidrigkeit (Geldbuße bis zu 10.000 Euro)

➤ **Respektiert Einsatzkräfte: Gebt ihnen den Raum, den sie brauchen!**

Die Polizei und die Feuerwehr sind da, um zu helfen. Bitte respektiert ihre Arbeit, folgt ihren Anweisungen und gebt ihnen genug Platz, dass sie ihre Aufgaben effektiv erfüllen können.

Werden Feuerwehrmänner oder Rettungssanitäter im Einsatz an der Ausübung ihrer Tätigkeit behindert, kann dies als Behinderung von hilfeleistenden Personen gemäß § 323c StGB als Straftat geahndet werden. Die Strafe dafür reicht von einer Geldstrafe bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe.

Wenn ihr Rettungskräfte oder die Polizei körperlich attackiert, zum Beispiel indem ihr Feuerwerkskörper auf sie werft, erfüllt das den Tatbestand des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte gemäß § 114 StGB, der mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren geahndet werden kann.

➤ **Feiert friedlich, ohne Waffen und respektvoll miteinander!**

Wir wollen das neue Jahr ohne Aggression und Gewalt beginnen. Feiert mit Respekt füreinander und Umsicht für die Sicherheit aller, damit jeder einen guten Start in das Neue Jahr hat.

Wir freuen uns, wenn wir Ihnen mit diesem Schreiben einen Leitfaden für die Gesprächsführung zum Thema „Sicheres Silvester“ zur Verfügung stellen konnten. Weiteres Informationsmaterial finden Sie unter:

<https://www.berlin.de/polizei/aufgaben/praevention>

Für Fragen oder Anregungen kontaktieren Sie uns gern unter der untenstehenden Mailadresse.

Für einen guten Start ins neue Jahr!

Polizei Berlin
Landespolizeidirektion
Stab 4 – Prävention und Öffentlichkeitsarbeit
Invalidenstr. 57, 10557 Berlin
E-Mail: lpd-st-4@polizei.berlin.de
Tel. (030) 4664-604000